

Zeitschrift: Magglingen : Monatszeitschrift der Eidgenössischen Sportschule Magglingen mit Jugend + Sport

Herausgeber: Eidgenössische Sportschule Magglingen

Band: 43 (1986)

Heft: 10

Artikel: Sport und Umwelt : Konflikt oder Konsens?

Autor: Baumgartner, Urs

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-993395>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Sport und Umwelt: Konflikt oder Konsens?

Teil 1: Sport, Sportanlagen, Planung

Urs Baumgartner, ETS

Der Schutz der Umwelt, wer will es leugnen, ist eine unserer vordringlichsten Aufgaben. Wahrscheinlich sogar die wichtigste. Der Sport kann sich seiner Verantwortung nicht entziehen. Sport selbst ist ja auch Schutz, Menschenschutz. Die beiden Bewegungen gehören irgendwie zusammen. Wir haben das Thema schon verschiedentlich aufgegriffen. Urs Baumgartner, Abteilungsleiter Jugend- und Erwachsenensport, ist auch Beauftragter der ETS für Umweltfragen und legt mit seiner Arbeit eine ausführliche Analyse des Problems vor, zusammen mit den Massnahmen, die von offizieller Seite her geplant und getroffen werden. Wir bringen seine Darlegungen in zwei Teilen. Sie sollen auf der einen Seite Klarheit schaffen und andererseits Wegleiter sein für Massnahmen, die im persönlichen oder lokalen Bereich anzustreben sind.

Sport und Sportanlagen

Voraussetzungen

Im persönlichen und gesellschaftlichen Kontext hat der Sport verschiedene Funktionen zu erfüllen. Die Voraussetzung für die körperliche Betätigung ist dabei eine räumliche Umgebung, die in einem engeren oder weiteren Sinn verstanden werden kann:

- *Sportanlagen* als gebaute, abgegrenzte oder abgrenzbare Anlagen, bei der die sportliche Betätigung eine wesentliche Rolle spielt;
- *Freizeitanlagen* als gebaute, abgegrenzte oder abgrenzbare Anlagen, bei der die sportliche Betätigung eine untergeordnete Rolle spielt;
- *Erholungsräume* als nicht klar abgrenzbare Aussenbereiche.

Wichtig ist die enge Verflechtung zwischen Sport, Freizeit und Erholung. Sie können sich sogar mit dem Begriff «Sport» überlagern, vor allem dann, wenn Sport in der Freizeit zur Erholung betrieben wird. So sollten auch Sport- und Freizeitanlagen sowie Erholungsräume immer im Zusammenhang untereinander und unter gebührender Berücksichtigung natürlicher und landschaftlicher Gegebenheiten gesehen werden.

Anforderungen

An die Anlagen werden generelle Anforderungen gestellt: Sie müssen

- sportgerecht
- freizeitgerecht
- erholungsgerecht

sein. Sie müssen aber je nach Organisations- und Betriebsform primär der informellen, der formellen und der institutionellen Nutzung dienen.

Die Nutzungsvorstellungen treten in zahlreichen Varianten auf:

- Die Gruppe des informellen Sportes betreibt diesen als Einzelperson oder in den verschiedensten Gruppierungen, und ihre Erwartungen an das Angebot sind dementsprechend vielfältig. Sport wird selten regelgebunden, sondern in flexibler Anpassung an die jeweilige Situation und Gruppierung betrieben. Sie



Moto-Cross: Da wächst kein Hälmlein mehr.

beansprucht daher vielseitig nutzbare, mit einfacher technischer Ausstattung versehene Anlagen, die neben sportlich-spielerischen auch andere Freizeitaktivitäten anbieten oder zulassen und allgemein wie jederzeit zugänglich sind.

- Der formelle Sport, Leistungssport und meist auch Vereinssport, strebt nach regelmässiger und systematischer Nutzung entsprechend leistungsgerecht normierter Anlagen.
- Der institutionelle Sport schlussendlich fordert zwar nicht besondere Einrichtungen aber die Erfüllung spezieller Rahmenbedingungen.

Der informelle Sport einerseits und der formelle/institutionelle Sport andererseits stellen also hinsichtlich Anlagen recht unterschiedliche Anforderungen, die sich nur begrenzt gleichzeitig erfüllen lassen.



Wald-Cross: Gefahr von Trampelpfaden und Verdichtung des Bodens.

Entwicklungstendenzen

Der Sport ist einer steten Entwicklung unterworfen. In der früheren Ausgestaltung stützte er sich weitgehend nur auf den Schulsport und lehnte sich an das traditionelle Wettkampfgeschehen der Verbände. Heute zeigt sich ausgeprägt eine wachsende Beteiligung sowie eine inhaltliche Veränderung in der Einstellung dazu. Der Sport von morgen wird eine weitere Zunahme der Breitenentwicklung aufweisen, aber auch neue Formen im Spiel- und Leistungssektor bringen.

Bedeutung und Massenbegeisterung nehmen zu. Das Wachstum geht unaufhaltsam weiter. Die Expansion scheint ins Grenzenlose zu führen. Die Massstäbe sind verschoben. Die Unverhältnismässigkeit macht das Rennen. Kein anderes Lebensgebiet verzeichnet wirtschaftlich, gesellschaftspolitisch und wohl auch politisch solche «Zuwachsraten», einen derartigen Prestigegewinn.

W. Lutz in «Sport» –

Nummer 149 vom 27. Dezember 1985

Bisher beruhten Konzeption und Ausrüstung der Anlagen vor allem auf einer sportlich zweckorientierten Nutzung, für deren Gestaltung in erster Linie sportfunktionelle Gesichtspunkte massgebend waren. Die Frage, ob das heutige Angebot bedarfsgerecht ist, lässt sich nur schwer beantworten.

Es ist indessen anzunehmen, dass zwischen dem Angebot und den verschiedenen Interessen eine Divergenz besteht. Eine Hauptschwierigkeit liegt wohl darin, dass über den Umfang und die Verteilung der Freizeit nur vage Vorstellungen bestehen. Die Planung, der Bau und Betrieb von Sportanlagen sind einerseits ein Problem der individuellen Bedürfnisbefriedigung, andererseits aber auch ein Problem der Umsetzung gesellschaftspolitischer Bestimmungen. Die tatsächlichen Bedürfnisse des Individuums, überlagert und verformt durch gesellschaftliche Forderungen, sind nur schwer zu erkennen und umzusetzen.

Funktionell und ideell zweckmässige Anlagen sind auf unterschiedliche Voraussetzungen der verschiedenen Benutzer- und Bedarfskategorien sowie eine flexible Anpassungsmöglichkeit auszurichten: ein differenziertes Sporttreiben bedarf vielfältiger Nutzungsangebote.

Rahmenbedingungen

Die geplante und gebaute Umwelt dürfte die darin vollziehbaren Handlungsformen massgeblich bestimmen. Einzelne Handlungsformen werden dadurch gefördert, andere behindert. Die Konzeption von Sportanlagen sollte deshalb den Bedürfnissen aller Bevölkerungsteile sowie den verschiedenen, dem Sport immanenten oder zugeschriebenen Funktionen gerecht werden.

Sportanlagen und Planung

Planungsproblem

Von der Planung wird die Bereitstellung sportlich nutzbarer Einrichtungen für die effektiv und potentiell sporttreibende Bevölkerung erwartet. Allerdings sind der Sport, dessen Struktur sowie dessen interne und externe Zusammenhänge, vor allem unter dem Aspekt der Planung, noch wenig erforscht. So ist die Planung heute vorwiegend nachfrageorientiert, mit dem Ziel der Deckung eines kaum objektivierten Fehlbedarfs. Sie kann lediglich die Nachfrage selbst auffangen, bekundet aber bereits Mühe, den veränderten gesellschaftspolitischen Vorstellungen Rechnung zu tragen.

Die Planung, aber auch der Bau und Betrieb, dürfen sich deshalb nicht allein an den gegenwärtigen Bedürfnissen orientieren, sondern müssen die gewünschte Entwicklung der qualitativen und quantitativen Erfordernissen sowie die Möglichkeiten der Gestaltung vorzeichnen. Umgekehrt stellt sich die Frage der Beeinflussung der sportlichen Betätigung durch die Vorgabe der Anlagen als solche.

Die bisherige Planung konnte der an sie gestellten Forderung in verschiedener Hinsicht nicht immer genügen:

- Unzulänglichkeiten im Bereich der Analyse
- Fehlende planungsrelevante Grundlagen allgemeiner Art, besonders aber im Bereich der Sportanlagen
- Fehlende Leitbilder, Konzepte und Prioritäten
- Mangelhafte regionale Zusammenarbeit
- Unrealistische Bedarfsplanung
- Schwierigkeiten bei der Koordination und Realisierung.



Im Reich der Bulldozer: Radikale Veränderung einer Landschaft selbst im ästhetisch geglückten Sportstättenbau, hier am Beispiel der Baugrube für die Jubiläumsturnhalle in Magglingen. Doch die Halle selbst heilte alle Wunden durch die geschlossene Einfügung in die Scharte.

Die Notwendigkeit einer Planung ist aber schon gegeben, wenn Vorhandenes sinnvoll mit Neuem verbunden werden soll, insbesondere bei

- kapitalintensiven Sportanlagen
- personalintensiven Sportanlagen
- Sportanlagen mit grösserem Publikumsverkehr
- Sportanlagen mit
 - erheblichem Flächenbedarf und
 - Bedarf an Reserveland
- Sportanlagen in Kombination
 - mit anderen Sportanlagen oder
 - mit weiteren Bauten
- Sportanlagen mit anspruchsvollen Standortanforderungen
- Sportanlagen mit erheblichen Auswirkungen auf Landschaft, Besiedlung und Verkehr.

Bei vielen Anlagen sind mehrere dieser Bedingungen gleichzeitig erfüllt.

Raumplanung

Ausgangslage

Die Raumplanung hat sich vor allem aus der Ortsplanung und den traditionellen Instrumenten des Zonenplanes und des Baureglementes entwickelt. Der grösste Teil der Schweiz wird bereits durch allgemein verbindliche Nutzungspläne (Zonenpläne) erfasst. Für Sportanlagen werden dabei verschiedene Zonen bezeichnet. Öfters wird für kommunale Vorhaben ein behördenverbindlicher Richtplan der öffentlichen Bauten und Anlagen erstellt.

Grundlagen

Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung enthält die gesamtschweizerisch notwendigen Rahmenvorschriften.

Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung
SR 700

Art. 1

Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt wird.

...

Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen,

a. die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen;

...

Art. 3

Planungsgrundsätze:

- *Die Landschaft ist zu schonen.*

...

- *Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen.*



Weltweites Phänomen: Grossstadien für Zuschauersport mit Autoparkfeldern in der Umgebung. Kumulierung von Umweltbelastungen. Unser Bild zeigt das San Paolo-Stadion von Neapel aus der Vogelschau.
(Foto Keystone-Press)

Mit diesem Gesetz werden Bund, Kantone und Gemeinden verpflichtet, die für ihre raumwirksamen Aufgaben notwendigen Planungen zu erarbeiten und sie aufeinander abzustimmen. Die gesamtstaatliche Regelung der Raumplanung baut dabei auf den eigenständigen Kompetenzen und Tätigkeiten der Kantone und Gemeinden auf. Das Bundesgesetz bringt zwei wichtige Instrumente:

- Die kantonale *Richtplanung* für die Koordination der raumwirksamen Aufgaben von Bund und Kantonen.
- Die *Nutzungsplanung* für die verbindliche Ordnung der zulässigen Nutzung des Bodens in Bauzonen, Landwirtschaftszonen, Schutzzonen und weiteren Gebieten und Zonen nach kantonalem Recht.

Sportanlagen-Richtplanung

Die Grundsätze der Raumplanung können in einer besonderen Fachplanung für Sport, der Sportanlagen-Richtplanung, verdeutlicht werden. Sie kann fachlich fundierte Grundlagen für die Raumplanung bereitstellen und über die Raumplanung verbindlich werden. Sie kann aber auch allgemein gehaltene Aussagen der Raumplanung über Sportanlagen vertiefen und ergänzen. Und eine solche Vertiefung ist notwendig durch eine Mitwirkung aller interessierten Kreise. Diese Mitwirkung, eine auf Koordination ausgerichtete Planung, bildet die Grundlage für eine breit gefächerte Sportanlagenpolitik. Es soll jeder Träger für Planung, Bau und Betrieb wissen, was seine Ziele und Aufgaben sind, was die anderen machen und was schliesslich in einer bestimmten Form verbindlich werden soll.

Von der vagen Idee bis zur Realisierung einer funktionsgerechten neuen Anlage oder einer betrieblich/organisatorisch umgestal-

teten Anlage sind verschiedene Phasen zu durchlaufen. Von den verschiedensten Seiten werden in diesem Zusammenhang berechnete Interessen und Randbedingungen angemeldet, welche zu berücksichtigen sind.

Fehlplanungen müssen vermieden werden. Deshalb bildet im Planungsablauf die Richtplanung die unbedingte Voraussetzung für eine Objektplanung.

Und dass eine solche im Interesse der Sache überhaupt möglich wird, sind die Belange des Sportes schon im Rahmen der Raumplanung zu berücksichtigen.

Vollzug

Die Raumplanung steckt in einer Vollzugs-krise. Die Fristen des Bundesgesetzes für die Erarbeitung der kantonalen Richtpläne (1. Januar 1985) sowie die Neuausrichtung der Nutzungspläne (1. Januar 1988) wurden und werden nicht eingehalten. Der Vorwurf des Versagens nimmt vor allem die Behörden ins Visier. Sie haben teilweise zuwenig getan, um das Raumplanungsgesetz sach- und zeitgerecht umzusetzen. Es gibt aber auch positive Beispiele, die eine fristgerecht mögliche Realisierung bestätigen.

Eine Analyse der Gründe zeigt, dass die neu aufkommende Problemsituation der Raumplanung nicht ernst genommen wurde, aber auch eine Verlagerung gewisser Akzente:

- Ausrichtung der Thematik zu sehr nur auf die Erschliessung
- Aufteilung in Regionen mit einer gewissen Negierung internationaler und nationaler Wirkungskräfte verbunden mit einer Sektoralisierung der Zuständigkeit
- Angst im Zusammenhang mit Fragen der Wirtschafts- und Umweltpolitik.

(Fortsetzung folgt)